

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und
Vilshofen
Untersagung des Anbaus von Mais im Bereich der Donauvorländer im Landkreis Passau**



**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes
(BayWG);**

Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen

Untersagung des Anbaus von Mais im Bereich der Donauvorländer im Landkreis Passau

durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 1004) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (BayRS 2010 – 1 -I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. 2002, S. 975) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Anlagen:

- 2 Karten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf im Maßstab 1 : 5000
- 1 Grundstücksverzeichnis

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Der Anbau von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen wird im Vorland der Donau und im Überschwemmungsgebiet der Donau (Landkreis Passau) **mit Wirkung ab 01.01.2008 untersagt. Die Allgemeinverfügung gilt für die in den beigefügten Karten M 1:5.000 gekennzeichneten und im beigefügten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke.**
Dieses Verbot gilt nicht, sofern und solange der Anbau von Mais, und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen auf den angesprochenen Grundstücken auf Grund anderweitiger Verpflichtung unterbleibt.
2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 angeordnet.
3. Falls der Verpflichtung in Ziff. 1 zuwider gehandelt wird, wird ein **Zwangsgeld in Höhe von 1 Ct je Quadratmeter Grundstücksfläche, auf der gegen das Verbot verstoßen wird, fällig.**
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Passau als öffentlich bekanntgegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Passau ist gemäß Art. 62 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert

II.

Das Landratsamt Passau macht von der Ermächtigung des Art.62 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz Gebrauch. Art. 62 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörde, Anordnungen zu erlassen, damit in Überschwemmungsgebieten, wie zum Beispiel den Deichvorländern der Donau, liegende Grundstücke, so bewirtschaftet werden, dass ein ordnungsgemäßer Hochwasserabfluss sichergestellt ist. (vgl. hierzu Urteil Verwaltungsgericht Regensburg vom 12.4.2005, Az 11 K 04.987; Beschluss Verwaltungsgericht Regensburg vom 14.02.2007, Az. RN 11 S 07.77, Ziff. 2.3).

Im Verlauf des Augusthochwassers 2002 erreichte der Wasserspiegel der Donau trotz eines vergleichsweise niedrigen Hochwasserabflusses im Bereich Hornstorf, Stadt Straubing die Deichkrone. Ein Überrennen der Deiche hätte zu einem Deichbruch mit verheerenden Folgen für die Bevölkerung geführt.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Ursachen hat nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergeben, dass der Bewuchs an den Ufern und im Vorland der Donau zwischen Straubing und Vilshofen in den letzten Jahren so zugenommen hat, dass die Vorländer nicht mehr ausreichend abflusswirksam sind. Darüber hinaus wurde in den Vorländern immer mehr Mais angebaut, der eine zusätzliche Abflussbarriere in den Sommermonaten bildet.

Der Hochwasserspiegel wird dadurch gegenüber dem früheren Zustand bis zu einem Meter angehoben.

Die Deiche werden deshalb nicht erst – wie bisher angenommen – etwa bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, sondern schon ab etwa einem 30-jährlichen Ereignis (örtlich sogar niedriger) überströmt. Es ist davon auszugehen, dass diese Verschlechterung des Hochwasserschutzgrades ohne gegensteuernde Maßnahmen dauerhaft besteht bzw. sich durch den Anbau von höherwüchsigen Pflanzen, die den Abfluss hemmen können sogar weiter verschärfen wird.

Die wasserwirtschaftliche Planung für die kurzfristig notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes steht auf zwei Säulen, die in gleicher Weise vorhanden sein müssen, nämlich die Auslichtung der Vegetation und die Umwandlung des bestehenden Maisanbaus in eine

andere, den Abfluss nicht hemmende Bewirtschaftungsweise.

Der in den Deichvorländern vorhandene natürliche Bewuchs wurde mittlerweile im Rahmen eines Vorlandmanagements in dem gesamten Bereich zwischen Straubing und Vilshofen, ausgenommen Isarmündung, in dem erforderlichen Umfang reduziert.

Außerordentlich dringlich ist nunmehr insbesondere die Beseitigung des Anbaus von Mais, im Bereich der Vorländer bzw. Überschwemmungsgebiete. Nur so kann in Verbindung mit den bereits durchgeführten Auslichtungsmaßnahmen bei dem natürlichen Bewuchs in den Vorländern eine hinreichende Hochwassersicherheit im Bereich der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wiederhergestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mit Stellungnahme vom 30. März 2007 die erhebliche abflusshindernde Wirkung von Mais und vergleichbaren Pflanzen und die sich hieraus ergebenden Folgen für den Hochwasserschutz ausführlich dargelegt.

Im Hinblick auf die drohenden erheblichen Schäden, sogar für Leib und Leben der Bevölkerung können Übergangsfristen für eine Beendigung des Maisanbaus nicht eingeräumt werden, zumal sich das Wasserwirtschaftsamt bereits seit 2004 um eine einvernehmliche Lösung des Problems bemüht hat, diese Bemühungen um einen freiwilligen Verzicht des Maisanbaus aber keinen hinreichenden Erfolg gezeigt haben.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot für die Grundstücke nicht ausgesprochen, für die es nicht erforderlich ist, weil eine anderweitige Verpflichtung besteht, den Anbau von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen zu unterlassen, und die Verpflichtung erfüllt wird. Diese Verpflichtung kann aufgrund von Rechtsvorschriften bestehen, aber auch durch öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrag begründet sein.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 12.04.2005, Az. 11 K 04.987) sind im Fall von Bewirtschaftungsverboten im Rahmen der Ermessensausübung durch die Behörde im Regelfall Übergangsfristen einzuräumen. Den Eigentümern, oder unter Umständen Pächtern von betroffenen Flächen, auf denen innerhalb der letzten fünf Jahre vor 2007 nachweislich mindestens zweimal Mais angebaut wurde, soll als Ersatz für eine Übergangsfrist auf Antrag beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein befristeter finanzieller Ausgleich gewährt werden. Ein Bewirtschaftungsverbot zum 01.01.2008 entspricht daher im Hinblick auf die in Rede stehenden Belange der öffentlichen Sicherheit billigem Ermessen.

Die Einzelheiten etwaiger Ausgleichszahlungen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach Überzeugung des Landratsamtes Passau, die von der Regierung von Niederbayern geteilt wird, ist eine unmittelbare Umsetzung des Bewirtschaftungsverbotes unverzüglich erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf den Vorländern der für die Abführung eines hundertjährigen Hochwassers erforderliche Abflussquerschnitt wieder hergestellt und auf Dauer aufrecht erhalten wird. Es sind kurzfristige Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich, da eine zu befürchtende Überflutung der Deiche, die jederzeit eintreten kann, eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung darstellt. Bei dieser letztlich sicherheitsrechtlichen Anordnung ist die materielle Zielrichtung der Maßnahme, wie oben ausführlich dargelegt wurde, weitgehend identisch mit dem besonderen öffentlichen Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der getroffenen Anordnung ganz erheblich das etwaige Interesse Betroffener, dass ein Vollzug bis zur rechtskräftigen Entscheidung über etwaige Rechtsmittel unterbleibt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Passau wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

V.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Die Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich an dem wirtschaftlichen Interesse der verfügungsberechtigten Grundstückseigentümer an einem Anbau von Mais und ähnlichen Pflanzen. Der Ermittlung des wirtschaftlichen Interesses wird zunächst ein durchschnittlicher Gewinn von 130,00 €/ha Maisanbaufläche zugrunde gelegt.

Diese Zahlenangabe hat der BBV/NB in den Gesprächen über einen finanziellen Ausgleich eingeführt. Die FÜAK hat sie für angemessen erachtet. Das wirtschaftliche Interesse besteht jedoch nicht im Gewinn, sondern im Mehrertrag (gegenüber anderen Feldfrüchten auf diesen Standorten). Dieser wird gem. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 VuZVG auf durchschnittlich 100,00 €/ha geschätzt und gerundet, das ergibt 1 ct/m². Da die Androhung eines Leistungsbescheides i. S. des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

VI.

Kostenentscheidung, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie mit den Karten (Lageplänen im Maßstab M 1:5000) samt Grundstücksverzeichnis im Landratsamt Passau, Domplatz 11, Zimmer 3.07 auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie mit den Karten (Lageplänen im Maßstab M 1:5000)

samt Grundstücksverzeichnis ebenso in der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 29, 94474 Vilshofen an der Donau, Zimmer A 1.8 sowie im Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen, Zimmer 07 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Landratsamt Passau
Passau, den 19. April 2007



Dorfner
Landrat